

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II- 2265 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

7075/1-Pr 1/84

1022 IAB

1985 -01- 30

zu 1037 JS

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1037/J-NR/1984

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Graff und Kollegen (1037/J), betreffend die Versagung der Entbindung von der Pflicht zur Amtverschwiegenheit durch das Bundesministerium für Justiz in einem Mordprozeß, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Gemäß § 438 StPO ist mit Beschluß anzuordnen, daß die Untersuchungshaft durch vorläufige Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher zu vollziehen ist, wenn hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, daß die Voraussetzungen der §§ 21 Abs. 2 oder 22 StGB gegeben seien, und Haftgründe gegeben sind, der Beschuldigte aber nicht ohne Schwierigkeiten in einem ge-

- 2 -

richtlichen Gefangenenhaus angehalten werden kann. Dieser im Gesetz vorgesehene und im Strafverfahren gegen Dr. K. vom Gericht angeordnete Vollzug der Untersuchungshaft in der Sonderanstalt Mittersteig ist kein Inquisitionsmittel im Rahmen der gerichtlichen Voruntersuchung und dient weder der Vernehmung des Beschuldigten noch einer sonstigen Beweisaufnahme. Sinn und Zweck einer solchen - wenn auch vorläufigen - Maßnahme ist vielmehr die vom Gericht als erforderlich erachtete Behandlung des Untersuchungshäftlings, der nicht ohne Schwierigkeiten in einem gerichtlichen Gefangenenhaus angehalten werden kann. Zum Unterschied von einer sicherheitsbehördlichen oder richterlichen Vernehmung kann einer psychotherapeutischen Behandlung schlechthin nicht eine Belehrung des Betroffenen vorangestellt werden, daß alles, was er sagen werde, allenfalls gegen ihn verwendet werde; dies muß für die Behandlung eines unter Mordverdacht stehenden Häftlings in gleicher Weise gelten wie für die Behandlung eines Untersuchungshäftlings, der nur einer minder schweren Tat verdächtigt wird. Den Grundsätzen des österreichischen Strafrechts noch weniger entsprechend wäre es, den Betroffenen in der Behandlung ohne eine solche Belehrung zu befragen und seine Äußerungen hernach gegen ihn in einem Strafverfahren zu verwenden. Darüber hinaus ist zu bedenken, daß das für eine erfolgversprechende psychotherapeutische Behandlung unabdingbare Vertrauensverhältnis

- 3 -

zwischen Psychiater und Psychologen einerseits und dem Behandelten andererseits nicht hergestellt werden kann, wenn der Patient gewärtig sein muß, daß seine Mitteilungen im Rahmen der Therapie im Verfahren gegen ihn verwertet werden können.

Zu 2:

Die im Gesetz vorgesehene Interessenabwägung wurde vorgenommen. Alle mit der Frage befaßten und kompetenten Stellen haben sich gegen eine Entbindung der behandelnden Psychotherapeutin von ihrer amtlichen Verschwiegenheitspflicht ausgesprochen.

Zu 3 und 4:

Das Bundesministerium für Justiz wird in jedem Einzelfall nach Prüfung des jeweiligen Sachverhalts die vom Gesetz geforderte Interessenabwägung vorzunehmen und je nach der Interessenlage zu entscheiden haben.

Zu 5 bis 7:

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz ist bei beamteten Therapeuten wie bei jedem Beamten primär die Frage der amtlichen Verschwiegenheitspflicht zu klären. Erst im Falle einer Entbindung eines beamteten Therapeuten von seiner amtlichen Verschwiegenheitspflicht kommen die

- 4 -

Bestimmungen des § 10 Ärztegesetz und des § 59 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes zum Tragen.

Zu 8:

Ein Ausschluß der Öffentlichkeit von jenem Teil der Aussage in der Hauptverhandlung, der den Gegenstand der Entbindung bildete, stand deswegen nicht zur Erörterung, weil die Entscheidung über die Nichtentbindung nicht im Interesse des Angeklagten erfolgte, sondern im Interesse des Maßnahmenvollzugs und somit im amtlichen Interesse.

Zu 9:

Ja.

29. Jänner 1985

